

Satzung

(Stand Oktober 2018)

§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein führt den Namen: Forum Werteorientierung in der Weiterbildung e.V. (FWW)
3. Er hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, für ethisches Handeln im Bereich der Aus- und Weiterbildung einzutreten. Der Verein verfolgt das Ziel, dass jeder Weiterbildende sich zu den aufgestellten ethischen Leitlinien bekennt und sein Handeln daran ausrichtet. Auch andere Akteure (z.B. Auftraggeber, Dienstleister) können sich dem Ziel des Vereins gegenüber bekennen. Der Verein ist Ansprechpartner für alle Kräfte in der Weiterbildung.
 - a. Insbesondere bietet er Hilfestellung für Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Weiterbildende selbst und schafft Transparenz im Bereich der Weiterbildung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Einen Berufskodex für die Weiterbildung und die laufende Anpassung dieses Kodexes an gesellschaftliche Veränderungen ...
 - b. Die Möglichkeit der Verpflichtung der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder auf den Berufskodex;
 - c. Die Option eines persönlichen Werteprofiles, zu dem sich die Mitglieder der ordentlichen Mitglieder verpflichten können.
 - d. Die Durchführung von Wertereflexionen.
3. Der Verein unterhält eine Beschwerde- und Schiedsstelle.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person, kein Unternehmen, Verband oder keine Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder, Partner und Sponsoren

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Partner und Sponsoren.
2. Ordentliche Mitglieder können Verbände und verbandsähnliche Vereinigungen (z. B. IHK) sein, die in der Weiterbildung tätig sind. Andere Rechtsformen können im Einzelfall auf Antrag Mitglied werden.
3. Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung durch einen bevollmächtigten Delegierten vertreten. Sie benennen einen Delegierten und

mindestens einen Stellvertreter.

Partner können juristische Personen, Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein, die den Vereinszweck des FWW anerkennen und den Verein unterstützen wollen. Von jedem Partner kann ein Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen; er hat dort Antragsrecht, sofern der jeweilige Antrag von einem ordentlichen Mitglied unterstützt wird, jedoch kein Stimmrecht. Sponsoren unterstützen das FWW finanziell oder durch Sachmittel. Sie haben kein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen. Sie erbringen ihre Unterstützung für die Ziele des Vereins durch ihre eingebrachten Mittel.

4. Ordentliche Mitglieder, Partner und Sponsoren sind berechtigt, das Logo des Vereins zu verwenden. Mitglieder der ordentlichen Mitglieder können berechtigt werden, das Siegel zu führen, wenn sie den Berufskodex anerkennen.

§ 5 Aufnahme als Neumitglied und Partner

1. Über Aufnahmeanträge zur ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - a. Die Aufnahme des ordentlichen Mitglieds erfolgt auf Antrag.
 - b. Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist
 - (1) die Anerkennung des „Berufskodex für die Weiterbildung“ in der jeweils gültigen Fassung
 - (2) die Empfehlung durch mindestens ein Mitglied des Vereins mit kurzer Begründung an das Präsidium.
2. Die Aufnahme als Partner erfordert einen Antrag in Textform, die schriftliche Anerkennung des Vereinszwecks und der Förderungswürdigkeit des „Berufskodex für die Weiterbildung“, die Teilnahme an einem Wertereflexionsprozess, sowie die Absichtserklärung, den Verein ideell und finanziell zu unterstützen. Über die Aufnahme als Partner entscheidet das Präsidium.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung hat der Antragsteller keine Rechtsmittel. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine Begründung.

§ 6 Ende der ordentlichen Mitgliedschaft und Partnerschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, eingehend an das Präsidium 3 Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres
 - b. aus wichtigem Grund auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Delegierten, die zugleich die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins darstellen müssen. Das auszuschließende Mitglied hat bei der Abstimmung keine Stimme und wird bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

3. Partnern kann der Status vom Präsidium jederzeit entzogen werden. Gegen eine solche Entscheidung hat der Antragsteller das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Nach einem solchen Antrag ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung des Präsidiums soll mit Gründen versehen sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
2. Stimmrecht haben nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder. Jeder hat eine Stimme. Die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung regelt die Geschäftsordnung.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder
 - b. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitgliedern
 - c. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen
 - d. Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt
 - e. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Präsidiums
 - f. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium für 3 Jahre
5. Zwischen den Mitgliederversammlungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung. Das Präsidium stellt den Delegierten ein Protokoll der Entscheidung zur Verfügung, dessen Richtigkeit von der nächsten MV bestätigt wird.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens 3 Personen und wird wie folgt gewählt: Der Präsident wird aus dem Kreis der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder von den Delegierten gewählt. Er sucht sich seine Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder aus. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vorgeschlagenen Kandidaten mit 2/3-Mehrheit. Scheidet der Präsident aus, wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Interimspräsident aus dem Kreis der Vizepräsidenten von den Vizepräsidenten gewählt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung findet dann die Neuwahl des Präsidiums statt. Scheidet ein Vizepräsident aus, wird ein vom Präsidenten vorgeschlagener Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Delegierten bestätigt. Eine Bestätigung kann auch vorher durch elektronische Abstimmung im Umlaufverfahren, wie im § 7 (4) beschrieben erfolgen.
2. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

3. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.
4. Das Präsidium lädt schriftlich mindestens sechs Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
5. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er von einem Vizepräsidenten vertreten. Ein Präsidiumsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist das Präsidium berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen prozentual zu den Mitgliedsbeiträgen an die ordentlichen Mitglieder.

§ 10 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Aufgabe der Revisoren ist die Rechnungsprüfung. Die Revisoren prüfen die vom Präsidium geführten Kasse. Dazu nehmen sie in alle Geschäftsunterlagen Einsicht, soweit ihnen dies zur Wahrnehmung ihrer Pflichten hilfreich erscheint.
2. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.